



## Checkliste für Güterhändler zur Ermittlung der Verpflichtetenstellung nach dem Geldwäschegesetz

Müssen die Vorgaben des Geldwäschegesetzes erfüllt werden?

Lfd. Nr.	Anforderungen	Ja	Nein	Weiss nicht
1.	Handeln Sie mit (Aufzählung ist nicht abschließend):			
	Schmuck, Uhren, etc.			
	Edelsteinen			
	Antiquitäten			
	Kunst			
	Immobilien			
	Kraftfahrzeugen			
	Booten, Schiffen			
	Flugzeugen, Hubschraubern			
	Finanzanlagen			
	Versicherungen			
	sonstigen wertvollen Güter?			
2.	Haben Sie Bargeldgeschäfte mit <u>einem</u> Kunden in der Summe über 10.000,00 Euro?			
3.	Kennen Sie die Regelungen des Geldwäschegesetz?			
4.	Wissen Sie, ob Sie nach dem Geldwäschegesetz verpflichtet sind, einen (externen) Geldwäschebeauftragten zu bestellen?			
5.	Kennen Sie die für Sie einschlägige Allgemeinverfügung der zuständigen Aufsichtsbehörde (gilt nicht für jedes Bundesland)?			
6.	Können Sie Geldwäscheverdachtsfälle erkennen und analysieren?			
7.	Können Sie im Verdachtsfall eine Meldung nach Geldwäschegesetz erstellen und an die zuständige Behörde weiterleiten?			
8.	Können Sie Geldwäscheschulungen für Ihre Mitarbeiter durchführen?			
9.	Haben Sie interne Mechanismen zur Geldwäschekontrolle?			
10.	Haben Sie eine Geldwäsche - Gefährdungsanalyse erstellt und führen Sie diese kontinuierlich fort?			



11.	Sind Ihnen die für Ihre Branche einschlägigen Typologien (Beispielsfälle) bekannt?			
12.	Haben Sie ein laufendes Monitoring für die einschlägigen Risikoindikatoren?			
13.	Kennen Sie das „Know-your-Customer“-Prinzip und wenden Sie dieses an?			
14.	Wissen Sie, welche Sorgfaltspflichten nach dem Geldwäschegesetz erfüllt werden müssen?			

Allgemeine Hinweise zur Checkliste:

1. Diese Checkliste soll eine erste Einschätzung ermöglichen, ob Sie, Ihr Geschäft oder Unternehmen die Vorschriften des Geldwäschegesetzes berücksichtigen müssen.
2. Diese Checkliste ist bewusst einfach gehalten, ohne Anspruch auf Vollständigkeit und rechtliche Gewähr.
3. Diese Checkliste ersetzt keine fachkundige Rechtsberatung im Einzelfall.
4. Sofern Sie lfd. Nr. 1 und 2 mit „Ja“ beantworten, lfd. Nr. 3 – 14 überwiegend mit „Nein“ oder mit „Weiss nicht“, dann sollten Sie sich von Ihrem Rechtsanwalt beraten lassen oder sonstigen, fachkundigen Rat einholen.

Haben Sie Fragen rund um das Thema Geldwäscheprävention?

Dann rufen Sie uns an unter der

**+49 (0) 721 9896380**

oder besuchen Sie uns im Internet unter:

<https://www.geldwaeschebeauftragter.com/>